

SATZUNG

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Multihull Deutschland, Vereinigung von Mehrumpf-Seglern e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Aurich.
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports mit Mehrumpfbooten
- durch Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
 - durch die Organisation von Vereinstreffen;
 - durch Vereinsmitteilungen zu den Themenbereichen Aero- und Hydrodynamik, Seemannschaft mit Mehrumpfbooten, Konstruktion, Ausbau und Selbstbau; Revierkunde;
 - sowie sämtliche, den Segelsport mit Mehrumpfbooten betreffenden Aktivitäten;
 - durch Aufnahme und Pflege engen Kontaktes mit ausländischen Mehrumpfboot-Verbänden.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand.
- (3) Im Fall einer Ablehnung kann der Antragsteller zur endgültigen Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt. Als Versammlungsort ist ein Ort zu wählen, der möglichst zentral liegt und von allen Mitgliedern gut zu erreichen ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sechs Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von drei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vereinsmitteilungen.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Beitragsfestsetzung;
 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Jede gemäß §6 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, sowie vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu beurkunden und in den nächst erreichbaren Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden;
 - mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister.
- (2) Dem Vorstand stehen die Regional-Obleute beratend zur Seite. Die Regional-Obleute werden von den Mitgliedern der jeweiligen Regionen gewählt. Der Vorstand hat diese Wahl anzuerkennen.
- (3) Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten zwei stellvertretende Vorsitzende den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes, vom verbleibenden Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
- (6) Der Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind jeweils befugt, Willenserklärungen bis DM 10.000,00 allein abzugeben. Die Stellvertreter benötigen dazu die Unterschrift des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, diejenige des Schatzmeisters. Bei Willenserklärungen über DM 10.000,00 hinaus beschließt der Vorstand gemeinsam bis zur Grenze von DM 15.000,00. Schulden von mehr als zehn Prozent des Jahres-Beitragsaufkommens dürfen nicht gemacht werden.

§ 9

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 10

- (1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 11

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
- groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - Beitragsrückstandes von mindestens einem Jahresbeitrag.
- (3) Die Ausschlussandrohung ist dem Mitglied einen Monat vorher schriftlich zuzustellen. Falls dies nicht möglich ist, wird die Ausschlussandrohung in den Vereinsmitteilungen veröffentlicht.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 12

Die Änderung der Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Diese Satzung tritt am 8. Februar 1992, 22.30 Uhr in Kraft.

Geänderte Fassung lt. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 20.01.2001 in Düsseldorf